Allgemeine Checkliste zur SEPA-Lastschriftumstellung

	Was ist zu tun?	Hinweise und Empfehlungen	Umsetzungsstand						
Da	Das können Sie heute schon tun								
1.	Abschluss einer neuen "Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften" (Inkassoverein- barung) mit der Bank	Als bisheriger Lastschrifteinreicher erhalten Sie von uns ein Schreiben mit einer neuen Vereinbarung zur Unterzeichnung. Diese Vereinbarung ist Voraussetzung. Bitte notieren Sie auf diesem Vertrag, den maximalen Lastschriftbetrag, den Sie innerhalb eines Tages bei uns einreichen wollen. Bitte geben Sie uns diese Vereinbarung unterschrieben zurück.	□ Vereinbarung abgeschlossen □ erledigt Datum						
2.	Beantragung einer Gläubiger- Identifikations- nummer bei der Deutschen Bundesbank und Weitergabe an die Hausbank	Benötigt jeder Lastschrift-Einreicher! Der Antrag erfolgt über die Internetseite der Deutschen Bundesbank unter http://glaeubiger-id.bundesbank.de Für die Zustellung dieser Gläubiger-ID durch die Bundesbank benötigen Sie eine E-Mail-Adresse. Bitte reichen Sie eine Kopie der zugeteilten Gläubiger-ID bei Ihrer Hausbank ein!	Gläubiger-ID liegt schon vor beantragt der Bank mitgeteilt erledigt Datum						
3.	Neue Formulare "SEPA-Lastschrift- Mandat" verwenden	Das Formular der Einzugsermächtigung wird durch das SEPA-Lastschrift-Mandat ersetzt. Verwenden Sie am besten ab sofort nur noch das SEPA-Lastschrift-Mandat. Dort sind alle Felder für die notwendigen Angaben Ihrer Kunden vorhanden, genauso wie die fest vorgegebenen Inhalte und Bestandteile des Mandats. IBAN und BIC finden Ihre Kunden / Mitglieder auf den Kontoauszügen oder auf der Rückseite der Bank-Card. Das Formular "SEPA-Lastschriftmandat" steht auf unserer Internetseite zur Verfügung.	☐ Formulare gewechselt ☐ erledigt Datum						
4.	Festlegung einer Mandatsreferenz	Jedes Mandat benötigt eine eindeutige Referenznummer, die es nur einmal unter Ihrer Gläubiger-ID geben darf; oftmals kann für die Mandatsreferenz die Kundennummer bzw. bei Vereinen die Mitgliedsnummer verwendet werden. Diese ist im SEPA-Lastschrift-Mandat einzutragen. Sie kann dem Zahlungspflichtigen aber auch nachträglich, z.B. im Rahmen der Vorabankündigung (siehe Punkt 8.) mitgeteilt werden, jedoch zwingend vor dem ersten SEPA- Lastschrift-Einzug!	☐ Mandats- referenz festgelegt ☐ erledigt Datum						

	Was ist zu tun?	Hinweise und Empfehlungen	Umsetzungsstand
5.	Überprüfung, ob die eingesetzte Software SEPA-Lastschriften verarbeiten kann	SEPA-Lastschriften enthalten mehr Daten als die bisherigen. Diese müssen auch in der eingesetzten Software verwaltet werden können (z.B. die Speicherung der Gläubiger-ID, die IBAN, das Datum des Mandats etc.). Das bisherige DTA-Format wird durch das SEPA-XML-Format ersetzt. Datenträger oder beleghafte Lastschriften können dann nicht mehr verarbeitet werden. Unsere aktuelle Softwarelösung (ab ProfiCash 9.x) ist SEPA-fähig und stellt auch die Kontonummern und Bankleitzahlen zum erforderlichen Zeitpunkt um. Von Dritten bezogene Software müssen Sie beim Anbieter auf SEPA-Fähigkeit hinterfragen. Möglicherweise ist ein Update erforderlich. Bei Interesse an unseren Softwarelösungen hilft Ihnen unser Electronic-Banking-Team unter Tel-Nr. 06298/37-333 gerne weiter.	☐ Software passt bereits ☐ Software aktualisiert ☐ Software beschafft ☐ erledigt Datum
6.	Bestehende Einzugs- ermächtigungen umwandeln in SEPA-Basis- Mandate	Bereits im Original vorliegende Einzugsermächtig- ungen können seit 9. Juli 2012 in ein sogenanntes SEPA-Basis-Mandat gewandelt werden, wenn Sie den Zahlungspflichtigen vor der ersten SEPA- Lastschrift über die Wandlung unter Angabe Ihrer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz unterrichten! Der Text könnte in etwa so lauten: "Wir beabsichtigen, zum xx.xx.20xx die uns vorliegenden Einzugsermächtigungen in SEPA- Basis-Mandate umzuwandeln. Unsere Gläubiger-ID lautet: xxxxxxxxxx; Als Mandatsreferenz verwenden wir YYYYYYYYY"	☐ Information erfolgt ☐ erledigt Datum
7.	Aufbewahrung der Mandate organisieren	Bewahren Sie die Ermächtigungen geordnet auf. Im Streitfalle müssen Sie das Mandat bis zu 14 Monate nach dem letzten Lastschrifteinzug vorlegen können.	☐ Aufbewahrung geregelt ☐ erledigt
Da	s müssen Sie beach	ten, wenn Lastschrifteinzüge anstehen	
8.	Vorabinformation an den Zahlungspflichtigen über die kommende Belastung	SEPA-Lastschriften müssen ein Fälligkeitsdatum haben. Zahlungspflichtige müssen vorab mindestens 14 Tage vor Fälligkeit über die Belastung informiert werden. Dies kann z. B. auf der Rechnung erfolgen. Bei Vereinen reicht eine generelle Vorabankündigung, zu welchem Termin die Vereinsbeiträge fällig sind, z.B.: "die Vereinsbeiträge werden wir zum 20. April jeden Jahres einziehen" oder "werden wir vier Wochen nach unserer Jahresversammlung einziehen".	□ Information erfüllt □ Erledigt Datum
9.	Vorlauffristen	SEPA-Lastschrift-Einzüge müssen eine bestimmte Frist vor dem gewünschten Ausführungsdatum / Fälligkeitstag elektronisch bei der Bank eingereicht werden. Dies sind bei der SEPA-Basis-Lastschrift: bei Erstlastschriften 6, und bei Folgelastschriften 3 Bankarbeitstage. Bei SEPA-Firmen-Lastschriften 2 Bankarbeitstage vor Lastschrift-Fälligkeit.	□ Zeitvorlauf eingeplant □ erledigt Datum